

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2013

Nr. 2013/1310

SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie; Bewilligung zur Durchführung für die Lotterierprodukte „Gipfelstürmer“ und „Magic Rainbows“

1. Erwägungen

Mit Verfügungen vom 13. Juni 2013 hat die comlot, Lotterie- und Wettkommission, Schauplatzgasse 9, 3011 Bern, der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel, die generelle Bewilligung zur Ausgabe für die Lotterierprodukte „Gipfelstürmer“ (Dossier Nr. 13.0.016) und „Magic Rainbows“ (Dossier Nr. 13.0.017) erteilt. Der Kanton Solothurn wird ersucht, die Bewilligung zur Durchführung dieser Lotterien auf seinem Kantonsgebiet zu erteilen.

2. Beschluss

- 2.1 Der SWISSLOS Interkantonalen Landeslotterie wird gestützt auf Art. 2 Abs. b der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (BGS 513.633.1), Art. 15 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005, (BGS 513.633.3), § 1 der dazugehörigen Vollzugsverordnung (BGS 513.633.4) sowie auf § 352 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 04. April 1954 (BGS 211.1) die Bewilligung zur Durchführung (Verkauf, Versand und Propaganda) der Lotterierprodukte „Gipfelstürmer“ (Dossier Nr. 13.0.016) und „Magic Rainbows“ (Dossier Nr. 13.0.017) für das Gebiet des Kantons Solothurn erteilt.
- 2.2 Die Verfügungen vom 13. Juni 2013 der comlot, Lotterie- und Wettkommission, Schauplatzgasse 9, 3011 Bern, bilden integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
- 2.3 Die Ziehungen sind durch die SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie überwachen zu lassen.
- 2.4 Die Bewilligungsgebühr von 300 Franken wird separat durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit in Rechnung gestellt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

Zwei Verfügungen vom 13. Juni 2013, comlot, Lotterie- und Wettkommission, Bern

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Reg. GL 2 Reg. Nr. 63 0023 (2)

Kommando Polizei Kanton Solothurn zuhanden Polizeiposten (8)

Stadtpolizei Grenchen, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen

Stadtpolizei Solothurn, Werkhofstrasse 52, 4502 Solothurn

Stadtpolizei Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

Kantonale Finanzkontrolle

comlot, Lotterie- und Wettkommission, Sekretariat, Schauplatzgasse 9, 3011 Bern

(2; Versand durch AWA)

SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel

(mit Rechnung, Versand durch AWA)